

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Sonntags u. steht den Mitgliedern gratis zur Verfügung. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Befreiung.

Redaktion u. Expedition: Köln, Glockengasse 3. Druckerei: Hof Nr. 7 Köln. - Redaktionsrat: Montag: Sitzung vor dem Erscheinungstage. Teilnehmerzahl: durch Otto Rühl, Berlin SW. 47, Wilmersdorf 27.

Die Tarifverhandlungen im Bekleidungs-gewerbe.

1. Die sozialen Verhandlungen in der Konfektionsindustrie.

Neben der allgemeinen Tarifbindung im Bekleidungs-gewerbe blieben die Beschäftigten der Konfektionsindustrie in Berlin, München, Stuttgart und Köln. Sehr nach erfolgter Kündigung hat vom Arbeitgeberverband der Herren- und Frauenkleiderfabrikanten Verhandlungen eingeleitet, die Verhandlungen schließlich für alle dem genannten Gewerbe angehörenden Beschäftigten abgeschlossen werden sollen. Infolge der gestiegenen Preise für Rohstoffe ist die Tarifbindung nicht mehr möglich, so werden die Tarifverträge nicht mehr verlängert werden. Die Tarifbindung ist in dem Maße, wie der Lohn für die Arbeiter und Arbeiterinnen im Bekleidungs-gewerbe im Vergleich mit dem Lohn für die Arbeiter und Arbeiterinnen in anderen Gewerben steht, zu beurteilen.

Während im Bekleidungs-gewerbe die Tarifbindung aufgehoben ist, werden die Verhandlungen am 12. und 13. Februar in Berlin im Sitzungssaal des Bekleidungs-gewerbes zwischen den Arbeitgeberverband der Herren- und Frauenkleiderfabrikanten und dem Reichs-Verein für Lohn- und Gehaltsfragen.

Während der Verhandlungen waren von Arbeitgeberseite folgende Forderungen zu vernehmen:

1. Reduzierung des Lohnes (20 Prozent und 10 Prozent Streckungsschlag);
2. Minderung des Zuschlages der Arbeiterinnen;
3. Herabsetzung des Gehalts;
4. Befreiung von Mindestlöhnen für Arbeiterinnen, auch für Grenzleistungen, soweit diese nicht im Kollektivvertrag vorgesehen werden;
5. Alle über die Streikverordnungen gesetzten Lohnverordnungen sollten bestehen;
6. Einführung eines Lohnbestimmungs mit einem Kollektivvertrag verfahren zur Vermeidung juristischer Streitigkeiten;
7. Diese gelten bis zum Friedensschluß, was bis es für beide Parteien bei Monats-Erhöhung.

Nach eingehender Erörterung der durch den Krieg geschaffenen unbilligen Verhältnisse der Konfektionsarbeiter und Arbeiterinnen erklärten die Arbeitgeber, daß sie bereit seien, eine prozentuale Lohnzulage, die demnach sein soll, auf den Gesamtverdienst zu gewähren und auch den 10prozentigen Streckungsschlag und Aufhebung der Verordnung vom 4. April 1916 weiter zu zahlen. Sie boten zunächst 15 Prozent als Lohnzulage und 10 Prozent Streckungsschlag gleich 25 Prozent. Dieses Angebot bezeichneten die Vertreter der Arbeitnehmer als zu gering und sprachen die Erwartung aus, daß die Forderungen der Arbeiter hoch und ganz bewilligt würden, wozu die Konfektion auch ganz gut in der Lage sei. Die Bestattung der Verkaufspreise sei eine äußerst günstige und die Kleiderfabrikanten hätten es in der Hand, die Preise hoch nicht durch unläuterer Konkurrenz nach dem Kriege

zu sehr erhöhen zu lassen, wozu unter nur der Arbeiter zu leiden hätte. Die Arbeitnehmer müßten aber auch bedacht auf ihrer Forderung bestehen, weil mit Sicherheit angenommen sei, daß die Teuerung nach dem Kriege aller Voraussicht nach nicht wesentlich nachlassen werde. Von den Vertretern der Arbeitgeber wurde angegeben, daß die Verzugspreise für fertige Konfektionen sehr recht befriedigend gehalten haben und man nach dem Kriege, insofern der Rohstoffmangel bestehen ist, eine recht günstige Gelegenheit zu erwarten ist, die Preise für fertige Konfektionen herabzusetzen, was die Arbeiter in der Zeit, die sie in der Zeit zu erwarten haben, keinen Grund zu erwarten ist, die Preise für fertige Konfektionen herabzusetzen zu erwarten. Diese Verhandlungen sollen die Verhandlungen im Bekleidungs-gewerbe im Vergleich mit dem Lohn für die Arbeiter und Arbeiterinnen in anderen Gewerben stehen, zu beurteilen.

Nach Abschluß der Verhandlungen erklärten die Arbeitgeber die Forderung auf 20 Prozent Lohnzulage und 10 Prozent Streckungsschlag, was 7 Prozent für Arbeiterinnen und 20 Prozent für 1 Jahr nach Kriegsende bei vollständiger Beschäftigung betragen soll und den entsprechenden Mindestlohn in der Höhe von 10 Prozent. Demnach die Arbeitgeber die weiteren Forderungen der Arbeitnehmer abzulehnen, was sich den weiter unten abgedruckten Beschlüssen einer Kommission zu vernehmen verdient, daß die Arbeitgeber es nicht ablehnen, die Forderungen in die neue tarifliche Regelung mit einzubringen. Die Beschlüsse derselben nicht als Arbeiter, sondern als Angehörige in gleicher Behandlung. Es ist auch abzusehen, daß dem Gewerbe auf allen Evidenz gestellt zu werden. Arbeitnehmerseite wurde dagegen mit aller Schärfe betont, daß es es sich nicht leisten lassen, die Interessen der Arbeiter mit allen Mitteln zu Gebote stehenden Mitteln zu gefährden. In dem Augenblicke, nachdem die Beschlüsse, daß sie von den Beschlüssen noch nicht befriedigt seien, und erklärten die Arbeitgeber, in ihrem Auftrag, die nach Mitteilung der Arbeitgeber am nächsten Tage geschehenen Verhandlungen zu nehmen, wurde eingeleitet, daß die weiteren 5 Prozent noch bewilligt werden. Damit waren die Verhandlungen des ersten Beratungstages beendet.

Am zweiten Tage berichtete zunächst der Vorsitzende der Kommission, Herr Stern, über das Ergebnis der Ausschussung des Verbandes der Herren- und Frauenkleiderfabrikanten. Derselbe sanktionierte im wesentlichen das, was die Vertreter der Arbeitgeber am 1. Verhandlungstage zugestanden, so daß aufs neue wieder eine längere Diskussion über die Forderungen der Arbeitnehmer einsetzte, wobei diese insbesondere ihre Lohnforderung wohl aufrecht hielten. Da sich die Parteien außer der Lohnfrage auch über andere Punkte nicht einigen konnten, so u. a. über den Zeitpunkt der Errichtung eines Schlichtungsrates, gogen sich die Vertreter der Arbeitgeber nochmals zu einer

Sonderberatung darauf mit dem Ergebnis, daß die Vahnterhebung der Arbeitnehmer wohl bewilligt wurde und auch die übrigen Punkte im wesentlichen nach den Wünschen der Vertreter der Arbeitnehmer ihre Erledigung fanden.

In folgender gegenseitiger

Vereinbarung

wurde das Resultat der Verhandlungen niedergelegt.

Beschlüsse.

1. Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Herren- und Knabenleider-Fabrikanten Deutschlands E. V. gewähren den Arbeitnehmern ab 1. April 1917 auf die von diesem Datum an zu zahlenden Lohnsummen einen Zuschlag von 25 Prozent — außer dem auf Grund der Berechnung vom 4. April 1916 zu zahlenden 10prozentigen Zuschlag bzw. 7prozentigen (wornü. Qualifikationsfragen in Frage kommen).

Im Falle der Streikungszuschlag auf Grund der Berechnung vom 4. April 1916 in Höhe von 10 Prozent bzw. 7 Prozent fallen sollte, sind die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes trotzdem gehalten, diese 10 Prozent bzw. 7 Prozent weiter zu zahlen, und zwar dergestalt, daß kein Lohn für Einzelarbeiter ab und für Qualifikationsfragen der 10prozentige Zuschlag, und nicht der Differenzbetrag von 10 und 7 Prozent zu zahlen ist.

Die Zahlung der 10 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 110,00 und 10 Prozent gleich 121,00

Die Zahlung der 7 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 107,00 und 7 Prozent gleich 114,49

Die Zahlung der 10 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 110,00 und 10 Prozent gleich 121,00

Die Zahlung der 7 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 107,00 und 7 Prozent gleich 114,49

Die Zahlung der 10 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 110,00 und 10 Prozent gleich 121,00

Die Zahlung der 7 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 107,00 und 7 Prozent gleich 114,49

Die Zahlung der 10 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 110,00 und 10 Prozent gleich 121,00

Die Zahlung der 7 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 107,00 und 7 Prozent gleich 114,49

Die Zahlung der 10 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 110,00 und 10 Prozent gleich 121,00

Die Zahlung der 7 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 107,00 und 7 Prozent gleich 114,49

Die Zahlung der 10 zu erfolgen:
Weggenommen ein Arbeitnehmer verzeichnet in der Woche 100,00 dann hat er zahlen 110,00 und 10 Prozent gleich 121,00

und Schiedsgericht in Streit treten zu lassen.

Zuführungen aus den bestehenden Tarifen sowie aus den hier getroffenen Vereinbarungen werden in der Zeit vom 1. April bis 1. Juni von den beiderseitigen Ortsvorständen erledigt. Wenn diese sich nicht einigen können, soll für das Provisorium von Fall zu Fall ein unparteiischer Vorsitzender zur endgültigen Erledigung dieser Differenzfälle gewählt werden.

7. Beide Parteien verpflichten sich, die Vertragsverhältnisse bis ein Jahr nach dem allgemeinen Friedensschluß bestehen zu lassen. Sollte eine Partei bei Ablauf dieser Zeit eine Kündigung einbringen wollen, so muß sie nach Ablauf dieses Jahres mit viermonatlicher Kündigung ausgesprochen werden, und die Tarifverhandlungen müssen einen Monat nach erfolgter Kündigung beginnen.

8. Die Arbeitnehmerverbände erklären, daß mit der hier erfolgten Regelung zugleich der gesellschaftliche Ablauf aller in Zukunft abzuschließenden Tarif der Gruppen des Arbeitgeberverbandes der Herren- und Knabenleider-Fabrikanten Deutschlands E. V. gewährleistet ist, daß nämlich bei neuabzuschließenden Tarifen ein einheitlicher Ablauftermin festzusetzen ist.

9. Bezüglich der Zuldecker-Frage stellt sich der Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenleider-Fabrikanten Deutschlands E. V. auf den Standpunkt, daß Zuldecker-Fragen mit allgemeinen Tarifverträgen nicht verbunden werden können. Der Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenleider-Fabrikanten Deutschlands E. V. erklärt aber seine Bereitwilligkeit, daß er die mit dem Zuldecker-Frage verbundenen Kosten der Wahl zu einem bestimmten Zeitpunkt und bestimmten Höhe von bezahlenden macht.

10. Die Verhandlungen in der Hauptbranche:
Das Verbleibende nach Kündigung am 28. und 29. Februar die Tarifverhandlungen mit dem allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schuhwaren- und Bekleidungs-Gewerbe sind seitens der Hauptverbände demnach für die Hauptbranche am 1. Dezember 1916 zum 15. Februar 1917 getätigt worden. Die Verhandlung, die zu dieser allgemeinen Tarifverhandlung geführt, hat ungenügend bekannt, so daß wir es unternehmen müssen, hier noch einmal darauf einzugehen. In diesem Angelegenheiten an den Aben beantragten die Hauptverbände in Absicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse von der sonst üblichen Forderung der Lohn- bzw. Tarifbewegung Abstand zu nehmen und die Möglichkeit gleich durch die Hauptverbände unter Mitwirkung der Unparteiischen zu erledigen. Diesem Antrage hat der Vorstand des Aben seine Zustimmung erteilt, so daß in der Hauptbranche zum ersten Male unter A. u. S. T. u. S. u. g. der örtlichen Verhandlungen die Regelung der Zuldecker-Frage erfolgte.

Die Verhandlungen begannen am Freitag, den 12. Februar. Als Unparteiischer fungierten die Herren Magistratsrat v. Schulz-Delitz, Hauptbestand Dr. Güller-Franfurt und Gewerbegerichtsbeirat Dr. Carlomag-Witten. Der Vorsitz in die Verhandlungen nahmen die Unparteiischen mit den Vorsitzenden der Verbandsorganisationen Rücksprache, um zunächst eine Verständigung über den Gang der Verhandlungen zu erzielen, um dieselben bis spätestens Samstag Abend zu Ende zu führen und schlugen vor, von einer Generaldiskussion abzusehen, da die Verhältnisse, die zu der Vergütung führten, allgemein bekannt seien und bei Entscheidung der Unparteiischen auch gewürdigt würden. Darauf glaubten die Vertreter der Arbeitnehmer nicht eingehen zu können; sie glaubten vielmehr an eine Erörterung der Lage im Plenum nicht verzichten zu können, würden aber ihr möglichstes tun, um die Diskussion nicht allzu ausgedehnt werden zu lassen. Darauf wurde in die Verhandlungen eingetreten.

In eingehender Weise begründete Kollege Stühmer vom freien Verbande die Gründe, die zur allgemeinen Tarifkündigung

föhren und die Forderungen der Schiffenvererber, die einheitlich auf eine 25prozentige Zulage auf den Gesamtlohn und die Beibehaltung des 10prozentigen Streckungsanschlages nach Aufhebung der Streckungsverordnung lauteten. Neues zu den Ausführungen Stühmers konnte in der weiteren Diskussion nicht vorgebracht werden, so daß wir diese übergehen können.

Herr Schwarz als Redner der Arbeitgeber schilderte die ungünstige Lage des Waffschneidergewerkes, in die dasselbe durch die Eingriffe der Behörden geraten sei. Wenn Arbeitnehmerseite behauptet wurde, das Waffschneidergewerbe habe durch den Krieg nicht besonders gelitten, das beweise schon der Beschäftigungsgrad der Schiffen, so müsse dabei berücksichtigt werden, daß die Anzahl der Schiffen stark zurückgegangen sei und als die Einführung der Bezugsscheine in Aussicht standen, die Kunden, soweit sie nur irgend dazu in der Lage waren, ihren Bedarf auf längere Zeit hinaus deckten, was eine sehr flotte Beschäftigung der wenigen Arbeitskräfte zur Folge hatte. Der Rückschlag machte sich sehr stark fühlbar und habe seinen Höhepunkt nicht erreicht. Aber trotz der ungünstigen Lage, in welcher sich die Arbeitgeber des Waffschneidergewerkes befänden, wären sie bereit, eine feste Lohnzulage zu gewähren, die aber nicht im entferntesten an die Forderungen der Schiffen heranzukommen könne. Ein Angebot würden sie, die Arbeitgeber, nicht machen, sondern überließen es den Unparteiischen, das rechte Maß zu finden. Im Laufe der weiteren Verhandlungen ließen die Arbeitgeber die Bedingung eines einheitlichen Ablaufstermins sämtlicher Tarifverträge. Hierzu gaben die Arbeitnehmerseite nach einer Sonderberatung folgende Erklärung ab:

Der Abw hat zur Kenntnis genommen, daß ihm die Arbeitnehmerverbände in Bezug auf den einheitlichen Ablaufstermin entgegenkommen wollen, wenn die Wünsche der Arbeitnehmer hinsichtlich der Lohnzulage berücksichtigt werden.

Der Abw teilt hierzu mit, daß er sich nicht in der Lage sieht, für den einheitlichen Ablaufstermin der Tarifverträge irgendeine Kompensation zu bieten, weil diese Frage bereits im Jahre 1916 erledigt ist worden ist. Durch die Schlichtsprache des unparteiischen Kollegiums ist schon damals der einheitliche Ablaufstermin festgelegt worden. Wenn nun durch den Krieg das Inkrafttreten der Tarifverträge unmöglich gemacht worden ist, so ist dies kein Grund, die schon im Jahre 1916 gelöste Frage des einheitlichen Ablaufstermins nochmals aufzuwerfen und ein weiteres Entgegenkommen der Arbeitgeberseite in einer Woche zu verlangen, für die sie bereits Opfer gebracht hat.

Der Abw hat ferner zur Kenntnis genommen, daß die Arbeitnehmerverbände von den Herren Unparteiischen Vorschläge hinsichtlich der Löhne und des Ablaufstermins erwarten. Diesem Wunsche schließt sich der Abw vollinhaltlich an, nicht ohne zu bemerken, daß er auf die Festlegung des Inkrafttretens des Reichstarifvertrages verzichtet, wenn die Arbeitnehmerverbände glauben, diesen Zeitpunkt jetzt ohne besondere Gegenleistung des Abw nicht bestimmen zu können.

Der Abw hat schließlich zur Kenntnis genommen, daß die Arbeitnehmerverbände das Programm der Herren Unpar-

teisen der Vertrauenssache der gegebenenfalls noch festzulegenden Vertragsdauer durchgeführt wissen wollen. Der Abw erklärt hierzu, daß er nach wie vor jederzeit bereit ist, jenes Programm mit den Arbeitnehmerverbänden unter Mitwirkung der Herren Unparteiischen zu erledigen. Er erwartet, daß diese Aufgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Tarifverträge infolge Kündigung eines der beiden Vertragsteile ablaufen, vollinhaltlich gelöst werden.

Beiden Erklärungen folgte eine längere Auseinandersetzung, in welcher die Lohnfrage und die Frage des einheitlichen Ablaufstermins nochmals eingehend erörtert wurden, worauf sich die Unparteiischen zu einer letzten Beratung zurückzogen, nach deren Beendigung sie den Parteien folgenden

Einigungsvertrag

unterbreiteten:

I.

I. Stüdarbeit: Während der Dauer der Streckungsverordnung wird einschließlich des Streckungsanschlages eine feste 25prozentige Zulage gewährt.

II. Zeitarbeit: Während der Dauer der Streckungsverordnung erhalten die Tag- und Wochenlöhner den in ihren Tarifen angeführten Tag- bzw. Wochenlohn ohne weiteren Zuschlag unverändert. Mit dem Inkrafttreten der Streckungsverordnung tritt auf diese Tag- und Wochenlöhner eine Zulage von 25 Prozent ein.

Bei Beschäftigung im Stüdarbeiten werden 25 Prozent Zuschlag gewährt.

In allen Tarifverträgen, welche bis zum 1. März 1917 in Kraft sind, die die 25 Prozent Zulage mit 5 Prozent, die 25 Prozent Zulage mit 4 Prozent, die 25 Prozent Zulage mit 3 Prozent, die 25 Prozent Zulage mit 2 Prozent, und die 25 Prozent Zulage mit 1 Prozent.

III. Als während der Zeit der Streckungsverordnung die Tarifverträge inkrafttreten, so werden mit Anwendung des 25prozentigen Zuschlages in Bezug auf die Lohnzulage.

IV. In den Tarifverträgen, welche der Streckungsverordnung nicht unterliegen, tritt ab 1. März 1917 der Zuschlag von 25 Prozent auf die Tag- und Wochenlöhne ein.

Unter diesen Voraussetzungen werden alle bestehenden Tarife verlängert; sie können als Ganzes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, die zum ersten eines jeden Monats zulässig ist, gekündigt werden. Der Kündigung hat eine einmonatliche Ankündigung voranzugehen. Nach erfolgter Ankündigung sind sofort die Verhandlungen zum Abschluß eines Reichstarifvertrages in Angriff zu nehmen, dessen Inkrafttreten auf den Ablauf der Kündigungsfrist festgesetzt wird.

Übergangsbestimmungen.

Diese neuen Vereinbarungen treten am 1. März 1917 in Kraft. Alle Stünde, welche nach dem 1. März 1917 in Angriff genommen werden, werden nach dem neuen Gehalt entlohnt. Stünde, welche vor dem 1. März 1917 in Angriff genommen und noch nicht vollendet worden sind, erhalten den Zuschlag nur für die Arbeit, die nach dem 1. März 1917 geleistet worden ist.

Zu diesem Vorschlage nahmen die Parteien in gesonderten Beratungen Stellung. Nach Wiederaufnahme der Sitzung ließen die Arbeitnehmervertreter erklären, daß sie den Einigungsvertrag ihren Mitgliedern zur Annahme empfehlen werden.

Namens der Arbeitgeber erklärte Herr Schwarz, daß sie, da außergewöhnliche Verhältnisse außergewöhnliche Maßnahmen notwendig machen, ebenfalls dem Vorschlage beitreten.

Die Verhandlungen hatten damit ihr Ende erreicht und wurden nach den üblichen Dankworten an die Unparteiischen für ihre Mühewaltung am Samstag, den 17. Februar, gegen 11 Uhr abends geschlossen.

Kollegen und Kolleginnen! Die aufstrebende Bewegung, die wir im Volkungsgewebe erleben, ist zum fröhlichen Abschluss gelangt. Die Not der Zeit war ihre Triebfeder. Wir wollen heute keine Betrachtungen darüber anstellen, inwieweit das Ergebnis den Erwartungen der Kollegen und Kolleginnen entspricht, sollen sie ja doch selbst darüber entscheiden, ob sie den getroffenen Abmachungen zustimmen zu können glauben oder nicht. Wir nehmen das erstere an, weil der Krieg jedem Lasten zu tragen auferlegt und diese durch die Zugeständnisse der Arbeitgeber doch wesentlich gemildert sind.

Ein weiteres hat die abgeschlossene Bewegung erbracht. Sie hat den Beweis geliefert, daß die Organisation auch in der Kriegszeit nicht aufgehört hat, die Interessen der Kollegen und Kolleginnen nach Kräften zu fördern und daß jene Märsche hatten, die glaubten jetzt während des Krieges sei jede gewerkschaftliche Tätigkeit lahmgelegt und diesen — an sich falschen — Anspruch heucheln, dem Verdachte den Rücken zu kehren. Diese wie alle jene, die bisher den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben, mögen erkennen, wie unecht sie durch ihr laues Verhalten der Organisation gegenüber und ihren eigenen Interessen gegenüber gehandelt haben. Ohne Besinnen und Augen zum Verdachte der Unwissenheit, können sie gut machen, was sie bisher nicht haben.

Was auch aufser, zum Zweckdienst eingezogenen Mitglieder... (text is very faint and partially illegible)

Unterhalt zu erwerben, und die einen solchen Unterhalt auch aus anderen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen. Ein Auswärtiger erholten also insbesondere nicht Frauen und Mädchen, die voll arbeitsfähig sind und häusliche Pflichten nicht haben oder sich darin vertreten lassen können; aber die sonstige eigene Einkommen haben, die für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen; oder die einen Ernährer haben, der ihnen einen gleichwertigen Unterhalt zu gewähren vermag. Jugendliche Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen kein Ausweissbuch erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen. Für Heimarbeit sollen aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur 1 Person, ausnahmsweise höchstens 2 Personen Ausweissbücher erhalten. Die Ausgabe der Ausweissbücher erfolgt durch die für den Wohnort des Arbeitnehmers zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeikommissar). Kein Arbeitgeber darf Personen mit Heeresbereich seines Betriebsgebietes gütigen Ausweissbuches sind, über die autoritativ ihres Heeresgebietes bestellt von einem anderen Arbeitgeber mit Heeresnacharbeit beschäftigt werden. Im übrigen darf jeder Arbeitgeber seine ständigen Arbeiter und Arbeiterinnen weiter beschäftigen. Werden Stellen frei, so sind in erster Linie Inhaber solcher Ausweissbücher anzunehmen. Weiter letztere sind solche Frauen und Mädchen zu bevorzugen, die nachweisen, daß sie einen anderen, wenn auch geringeren, Unterhalt zu unterhalten oder zu verdienen haben, oder die aus berufsbedingt arbeitsfähig sind.

Die Gewerkschaften sind verpflichtet, die... (text is very faint and partially illegible)

Die Arbeit ist sich um die Erhaltung ihrer Arbeit und... (text is very faint and partially illegible)

Rubrication

Die Gewerkschaften der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften der Gewerkschaften in den... (text is very faint and partially illegible)

Die Gewerkschaften (Gewerkschaften und Gewerkschaften... (text is very faint and partially illegible)

Die Gewerkschaften der Gewerkschaften... (text is very faint and partially illegible)

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: H. Schwarzmann, Köln; für den Inhaltsteil: O. Klein, Berlin SW. 47, Modernstr. 47; Druck: Köln-Exzellenz-Verlagsgesellschaft.